

**Satzung**  
**über die Benutzung der Landebrücken**  
**der Stadt Oberwesel**  
**vom 20.11.1984**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001**

Der Stadtrat Oberwesel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO RP) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zuletzt gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die nach der aufsichtsbehördlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 15.11.1984 öffentlich bekannt gemacht wird:

**§1 (Allgemeines)**

Diese Satzung gilt für die im Eigentum der Stadt Oberwesel stehenden Landebrücken.

**§2 (Benutzung)**

- (1) Die Landebrücken dürfen grundsätzlich nur von Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, zum Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste benutzt werden. Den Fahrgastschiffen wird außerdem gestattet, die städtischen Landebrücken am Tag und während der Nacht als Liegeplätze zu benutzen, jedoch mit der Einschränkung, dass die Landebrücken sofort freizumachen sind, wenn andere Fahrgastschiffe die Landebrücke anlaufen um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen.
- (2) Die Benutzung der Landebrücken als Liegeplätze ist Fahrzeugen, die nicht der Personenbeförderung dienen, verboten.
- (3) Der Stadt bleibt es vorbehalten, Ausnahmen zuzulassen.

**§3 (Erlaubnisvorbehalt)**

- (1) Die Benutzung der städtischen Landebrücken ist erlaubnispflichtig.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Benutzung möglichst frühzeitig bei der Stadt zu stellen.

**§4 (Entgelte)**

Für die Benutzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Landebrücken werden Benutzungsentgelte erhoben.

**§5 (Haftung)**

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Landebrücken in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
- (2) Die Haftung der Stadt aus der Zurverfügungstellung der Landebrücken ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**§6 (Ordnungswidrigkeiten)**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Benutzungsbeschränkungen nicht beachtet (§1 Abs. 1)
  2. die Landebrücken entgegen dem Verbot benutzt (§ 1 Abs. 2)
  3. ohne Erlaubnis die Benutzung vornimmt (§ 3 Abs. 2)



(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (GVBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§7 (Inkrafttreten)**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberwesel, den 20.11.1984